

## **Satzung des AT e.V. (Africa Together e.V.)**

### **I. Präambel**

Wir, eine Gruppe aus in Deutschland lebenden Personen, bewusst der Bedeutung der gegenseitigen Verständigung und des Füreinander seins, bewusst der Notwendigkeit einer Zusammenarbeit im Entwicklungsprozess des afrikanischen Kontinents und überzeugt von der entscheidenden Rolle, die wir als Einheit in diesen Prozessen spielen können, beschließen am 14.07.2015 den Verein „Africa Together e.V.“ abgekürzt AT e.V. zu gründen  
Wir akzeptieren dieses Dokument als Satzung des Vereins

### **II. Name und Sitz**

**Art.1** Der Verein führt den Namen „Africa Together e.V.“ abgekürzt AT e.V. Nach der Eintragung im Vereinsregister lautet der Name „Africa Together e.V.“ abgekürzt AT e.V.

**Art.2** Der Verein hat seinen Sitz in Pfaffenhofen an der Ilm.

**Art.3** Die offiziellen Sprachen des AT e.V. sind Französisch, Englisch und Deutsch.

### **III. Ziele und Verpflichtungen**

**Art.1a** Der AT e.V. mit Sitz in Pfaffenhofen an der Ilm verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und ist von jeglichen politischen Parteien unabhängig.

**Art.1b** Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

**Art.1c** Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Zwecke des Vereins sind:

**Art.2a** Die Pflege und Bewahrung der afrikanischen Kultur, Zusammengehörigkeit und Identität.

**Art.2b** Die Förderung einer Verständigung zwischen Afrikanern untereinander und zwischen Afrikanern und hier lebenden Menschen anderer Kontinente.

**Art.2c** Die Förderung des Sports.

**Art.2d** Die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe.

**Art. 2e** Die Förderung der Entwicklungszusammenarbeit.

**Art.2f** Die Zusammenarbeit mit anderen gemeinnützigen Organisationen, falls es darauf ankommen soll, erfolgt nach Richtlinien, die von der Mitgliederversammlung festgelegt werden.

Die Satzungszwecke werden verwirklicht insbesondere durch:

- Teilnahme bzw. Organisation von öffentlichen Veranstaltungen. Dazu gehören Beispielsweise: Aufführungen, Ausstellungen, Filmvorführungen, Vorträge, Diskussionen und Workshops. Damit sollen Menschen aus anderen Herkunftsländern das kulturelle Leben in Afrika vermitteln werden.
- Teilnahme an internationalen Diskussionen (z.B.: Konferenz; Foren;...) für Diaspora und Entwicklungszusammenarbeit.
- Im Rahmen der Entwicklungszusammenarbeit: Zusammenarbeit mit öffentlichen Institutionen, afrikanischen und ausländischen Vereinen bzw. Organisationen in der Bundesrepublik Deutschland und afrikanischen Staaten.
- Förderung sportlicher Übungen und Leistungen durch die Organisation von Sport - Veranstaltungen.
- Organisation von fachlichen bzw. berufsvorbereitenden Angeboten wie Vorträge und Seminare, Computerkurse, Bewerbungstrainings und Mentorenprogramme.

#### **IV. Mitgliedschaft und Zulassungsbedingungen**

**Art.1** Mitglied der AT. E.V. kann jede Person werden, die sich mit den Vereinszielen identifiziert.

**Art.2** Voraussetzungen für den Erwerb der Mitgliedschaft sind:

1. Ein schriftlich an den Vorstand gerichteter Aufnahmeantrag.
2. Ein Mitglied, der für das erste Mitgliedsjahr des Antragstellers bürgt.
3. Die einstimmige Zustimmung durch den Vorstand.

**Art.3** Jedes Mitglied ist stimmberechtigt.

#### **V. Beendigung der Mitgliedschaft**

**Art.1** Die Mitgliedschaft endet durch den Tod, Ausschluss oder Austritt aus dem Verein.

**Art.2** Wenn ein Mitglied die Interessen des Vereins verletzt hat, kann er ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln aller abgegebenen Stimmen. Der Beschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Vor der Beschlussfassung muss dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme gegeben werden.

**Art.3** Aus eigenem Entschluss darf ein Mitglied freiwillig aus dem Verein austreten. Vor seinem Austritt ist er verpflichtet seine offenen Rechnungen gegenüber dem Verein auszugleichen.

**Art.4** Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.

#### **VI. Verpflichtungen der Mitglieder**

**Art.1** Befolgung der Satzung und der Vereinsordnung

**Art.2** Von den Mitgliedern des Vereins wird ein jährlicher Mitgliedsbeitrag erhoben. Höhe und Fälligkeit der Jahresbeiträge werden auf Vorschlag des Vorstands von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

## VII. Organe

**Art.1** Der AT. e.V. besteht aus:

1. dem Vorstand und
2. der Mitgliederversammlung

**Art.2** Der Vorstand besteht aus

1. einem/er vorsitzenden/in
2. einem/er Stellvertreter/in
3. einem/er Schatzmeister/in

**Art.3** Der Vorstand wird für zwei (02) Jahre gewählt und ist wiederwählbar.

## VIII. Aufgabe der Vorstandsmitglieder

**Art.1** Der Vorstand sorgt für die Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er fasst Beschlüsse und stellt die Entscheidungen der Mitgliederversammlung vor. Er ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, sofern diese nicht der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Er muss im Sinne der Vereinsordnung und der Satzung handeln.

**Art.2** Es vertritt immer mindestens ein Vorstandsmitglied den Verein.

**Art.3** Der Vorsitzende koordiniert die Aktivitäten des Vorstands.

**Art.4** Der Stellvertreter ist zuständig für die Korrespondenzen zwischen dem Verein und anderen Organisationen bzw. Personen. Alle Korrespondenzen sind den Mitgliedern offenzulegen.

**Art.5** Der Schatzmeister ist für die Finanzen des Vereins zuständig. Er bewahrt das Geld des Vereins auf dem Vereinskonto. Die Finanzen dürfen nur zu den Vereinsaktivitäten und mit Anordnung des Vorsitzenden benutzt werden. Nach Anordnung des Vorsitzenden sorgt er für die Bereitstellung von Mitteln, wenn diese für die Aktivitäten des Vereins benötigt werden. Er präsentiert die finanzielle Lage des Vereins bei jeder Mitgliederversammlung.

## IX. Aufgabe der Mitgliederversammlung

**Art.1** Die Mitgliederversammlung ist die höchste Instanz des Vereins und besteht aus den Anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Vereins. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme

**Art.2** Mindestens einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 1 Woche unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

**Art.3a** Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 aller Mitglieder anwesend sind. Sie fasst Beschluss mit einer Mehrheit von 2/3 aller abgegebenen, gültigen Stimmen. Die Stimme eines anwesenden Vereinsmitgliedes ist gültig. Kann das Vereinsmitglied nicht selber anwesend sein, wird seine Stimme nur dann für gültig erklärt, wenn sie in Form einer schriftlichen Bevollmächtigung und die Kopie seines Ausweises

durch den Lebenspartner oder ein anderes Vereinsmitglied der Mitgliederversammlung vorgelegt wird.

**Art. 3b** Alle Beschlüsse (Ausgenommen Kapitel XI Art 2a) aus der Mitgliederversammlung treten sofort im Kraft.

**Art.4** Bei Wahlen ist der Gewinner derjenige Kandidat, der mehr als die Hälfte aller abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat Keiner der Kandidaten die absolute Mehrheit aller Stimmen erhalten, so findet zwischen den zwei Kandidaten mit den meisten Stimmen eine Stichwahl statt. Bei Stimmgleichheit erfolgt die Wahl durch ein Losverfahren.

**Art.5** Bei jeder Mitgliederversammlung und Vorstandssitzung ist ein Protokoll zu führen, indem alle Beschlüsse niedergeschrieben sind. Es wird von der/dem Vorsitzenden und der/dem Schriftführer/-in unterzeichnet.

## X. Finanzen

**Art.1** Die Aktivitäten des Vereins AT e.V. werden durch die jährlichen Beiträge der Mitglieder sowie Spenden und Sponsoren finanziert.

**Art.2** Die Finanzen des AT e.V. dienen nur die Interessen des Vereins. Sie werden nur nach Absprache mit der Mitgliederversammlung verwendet.

**Art.3** Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

**Art.4** Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

**Art5.** Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

## XI. Annehmlichkeiten

**Art.1** Jedes Mitglied kann die Satzungsänderung beantragen; jedoch für eine Änderung der Satzung ist eine Zustimmung von mindestens zwei Drittel der Mitglieder erforderlich.

**Art.2a** Auflösung des Vereins: Der Vorschlag zur Auflösung des Vereins kann durch eine einfache Mehrheit in der Mitgliederversammlung angenommen werden.  
Die Auflösung des Vereins kann nur zum Ende des Geschäftsjahres in Kraft treten.

**Art.2b** Bei Auflösung des Vereins/Wegfall steuerbegünstigter Zwecke erfolgt die Liquidation durch die zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierenden Vorstandsmitglieder.

**Art.2c** Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Völkerverständigung im Sinne dieser Verfassung.

**Art.2d** Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

**Die vorliegende Satzung des Africa Together e.V. ist am 15.05.2015 errichtet und am 03.03.2017 geändert worden.**

**Teilnehmerliste mit Unterschriften**

- 1 Herr Tchamou Nono Fabrice
- 2 Frau Pondjio Nkapyia Dominique
- 3 Frau Pokam Tursinie geb.Teuntchou Nyabeye
- 4 Frau Nguegnia Yinga Carine
- 5 Herr Pokam Kammeni Eric
- 6 Herr Nguegnia Yinga Achille
- 7 Herr Ahrens Michael
- 8 Frau Ahrens Andrea